

0084

# DIE BEICHTE

MIT BENUTZUNG EINER ABHANDLUNG  
DES SEL. APOSTELS H. DRUMMOND ÜBER  
DIESEN GEGENSTAND

VON  
C. WAGENER

IN KOMMISSION BEI J. HOFFMANN,  
BERLIN SW., 1894

© CHURCH DOCUMENTS  
BEERFELDEN OKTOBER 2004

Der vorliegende Text ist eine wörtliche Abschrift des Originals  
unter gegebenenfalls orthographischer Anpassung

PETER SGOTZAI . AM KIRCHBERG 24 . 64743 BEEFELDEN

## DIE BEICHTE

Mit Benutzung einer Abhandlung  
des sel. Apostels H. Drummond über diesen Gegenstand  
von  
C. Wagener  
In Kommission bei J. Hoffmann,  
Berlin SW., 1894

Gott in Seiner Barmherzigkeit ist allezeit bereit gewesen, Sünden zu vergeben. Aber Er hat Seine Vergebung an die selbstverständliche Bedingung geknüpft, daß der Sünder sich vor Ihm schuldig spreche, und das nicht nur im Allgemeinen, sondern auch mit dem ausdrücklichen Bekennen besonderer einzelner Verschuldungen, die sein Herz beschweren (Psalm 32). Solches Bekenntnis einzelner Sünden und die darauf folgende göttliche Vergebung erhielt im Gesetz ihre bestimmte Ordnung und ihr Ritual in den Bestimmungen über das Sündopfer (3. Mos. 4, 20.26.31.35). Ein Hinübergreifen über die Schranken des Gesetzes in die Weise des Neuen Bundes erscheint in dem Verfahren Gottes mit David: das Aussprechen der Absolution durch Menschenmund (2. Samuelis 12, 13), Wie es nach tausendjährigem Schweigen wieder vernommen ward, als der fleischgewordene Sohn, der Mensch Jesus als Gesandter des Vaters Bußfertigen und Gläubigen Gottes Vergebung verkündigte (Matth. 9,2; Lukas 7,48).

In diesem Allen lag eine Vorwegnahme, nämlich ein Vorwegnehmen des Segens, der durch den Kreuzestod des HErrn erst erworben werden sollte. Im Hinblick auf dieses zuvor versehene Opfer (1.Petri 1,20) vergab Gott im Voraus Sünden.

Nun das Opfer gebracht ist, geschieht nicht weniger, und unter keinen andern Bedingungen. Den Dienern, welche Jesus setzte, „das Werk in Seiner Abwesenheit weiter zu führen und als Hirten der Schafe der Kirche vorzustehen,“ gab Er auch Auftrag und Macht, Sünden zu vergeben und zu behalten (Matth. 18, 18; Joh. 20, 2 - 23), und der HErr hat bestätigt, was sie auch hierin in Seinem Namen getan haben (Ap.Gesch.5,1-11; 8,20-24; 1.Kor.5; 2. Kor.2,5-11; 2.Thess.3,14-15; 1.Tim. 1,20).

Aber die Apostel starben dahin. Zwei Jahrhunderte lang bemühten sich die Bischöfe, die Heiligkeit der Gemeinde des HErrn, in Ermangelung der ursprünglichen Fülle apostolischer Unterscheidung und Macht, durch übertriebene Strenge der Kirchenzucht mit siebenjähriger, sechzehnjähriger oder gar lebenslänglicher Ausschließung von der Kommunion, mit öffentlicher Buße und öffentlicher Wiederaufnahme zu wahren, bis seit der Bekehrung des Kaisers das Hereinströmen unheiliger Massen in die Kirche die weitere Fortsetzung dieses Verfahrens unmöglich

machte. Nun erwuchs aus dem berechtigten Bestreben der Priesterschaft, diese rohen Massen zu erziehen und besonders zu würdigem Empfang der heiligen Kommunion zu bereiten, im Morgen- wie im Abendlande das Institut der Ohrenbeichte mit seiner falschen Auffassung des Beichtvaters als eines Richters, der durch genaues Nachfragen die Sache zu untersuchen und dem durch die Absolution von der ewigen Sündenstrafe erretteten Sünder eine Genugtuung zur Abbüßung der zeitlichen Strafen aufzulegen habe, womit sich im Abendlande noch der Unfug der Ablässe verband. Man darf es den Männern, welche sich im XVI. Jahrhundert gegen die Gewissenstyrannei Roms erhoben, nicht verargen, wenn sie, angesichts der entmündigenden und entsittlichenden Wirkung der Ohrenbeichte, keinen anderen Ausweg sahen, als ihre gänzliche Abschaffung und Verwerfung. Dabei hielten die Lutherischen die Privatabsolution und gemeinsam mit den Reformierten auch für jedes bekümmerte und beschwerte Herz die Möglichkeit fest, seine Last in das Ohr eines Dieners Christi abzulegen und durch ihn Trost und Rath zu empfangen, bis die tiefe Ebbe des kirchlichen Lebens im vorigen Jahrhundert auch diese heilsame Überlieferung einer besseren Zeit fast ganz aussterben ließ.

In Seinem jetzigen Werke der Wiederherstellung hat der HErr auch diese heilige Ordnung der Privat-

beichte, die entweder verunstaltet und mißbraucht oder gänzlich verworfen und vergessen war, in ihrer rechten Weise wiederhergestellt, und Viele haben schon den Segen derselben erfahren. Durch die Apostel hat die Kirche Belehrung und Anleitung darüber empfangen, wie es mit diesem Gnadenmittel zu halten sei, dessen bei ihrem gesunkenen und verunreinigten Zustande so viele ihrer Glieder bedürfen. Die unheilvollen Wirkungen des Mißbrauches und der Verkehrung einer so macht- und wirkungsvollen Ordnung machen es uns hierin besonders zur Pflicht, ganz Eines Sinnes mit den Aposteln zu sein.

Da ist denn in erster Linie zu unterscheiden zwischen der Tätigkeit des Hirten und der Tätigkeit des Beichtvaters. Die erstere ist eine ordentliche, regelmäßige, die zweite eine außerordentliche, gelegentliche; die eine erstreckt sich über alle Glieder der Gemeinde gleichmäßig, die andere hat es nur mit Solchen zu tun, die sich in einer besonderen geistlichen Notlage befinden. Die Beichte ist nicht ein ordentliches Erziehungsmittel für alle Getauften, sondern ein Rettungsmittel für solche, die gefallen sind, sie ist nicht Brot, sondern Arznei. In seiner Eigenschaft als Hirt und Seelsorger sucht der Priester die ihm Anbefohlenen auf, sei es, daß er sie zum seelsorgerlichen Gespräch in die Kirche einlädt, oder daß er sie, in Ausnahmefällen, in ihren Wohnungen besucht; der

Beichtvater dagegen hat darauf zu warten, ob er aufgesucht wird, der Anstoß zu einer Beichte geht nicht von ihm aus, sondern entspringt dem Bedürfnis und Verlangen des Beichtkindes. Es widerspricht dem Wesen dieser Ordnung, Jemanden zu einer Beichte drängen oder überreden zu wollen, doch mag es unter Umständen nicht unrecht sein, wenn der Priester es Jemandem in zarter Weise nahelegt, von diesem Gnadenmittel Gebrauch zu machen. Je treuer und sorgfältiger der Hirte seine Arbeit tut, desto seltener, darf man im Allgemeinen hoffen, wird der Beichtvater in Tätigkeit treten müssen.

Es bedarf eines Vorbehalts hinsichtlich der alles umfassenden Tätigkeit des Hirten. Es ist nämlich nicht ab zusehen, wie eine Ehefrau, die einen gläubigen Mann hat und mit ihm in Frieden lebt, des häufigen Verkehrs mit dem Seelsorger bedürfen sollte. Es entspricht ihrer Stellung besser, wenn sie all ihre Anfechtungen, Kümmernisse und Leiden zunächst ihrem Manne offenbart und sich, nach der apostolischen Vorschrift (1 Kor. 14, 35), an ihn um Belehrung und Anleitung wendet. Viel Ärgernis und Unheil ist in der Christenheit durch das Sicheindrängen des Priesters zwischen Mann und Frau und seine Einmischung in häusliche Angelegenheiten verursacht worden. Wohl sollen alle Menschen von des Priesters Lippen die Grundsätze lernen, nach denen sie ihr ganzes

Verhalten nicht nur in der Kirche, sondern auch auf allen anderen Gebieten des Lebens, zu gestalten haben. Aber dieser Auftrag darf die Priester nicht verleiten, die ebenfalls von Gott gesetzten Ordnungen der Familie und des Staates verdrängen und ersetzen zu wollen und für sich die Autorität in Anspruch zu nehmen, die Niemandem zusteht, als hier dem Hausvater und dort dem Könige. Dasselbe gilt hinsichtlich der Kinder, die im Hause gläubiger Eltern wohnen. Sie sind in Bezug auf Belehrung und Mahnung in erster Linie an ihre Eltern gewiesen. Diesen steht es zu, nicht, wie der römische Beichtvater es oft zum Schaden der jungen Seelen, tut, sie über ihre geheimen Gedanken auszufragen, wohl aber sie vor den Sünden, von welchen ihr Alter besonders bedroht ist, bei aller Keuschheit und Zartheit doch deutlich zu warnen. Freilich, auch der Hausvater muß sich der Schranken seiner Stellung bewußt bleiben. Man kann ihn nur in einem sehr uneigentlichen und übertragenen Sinne den „Priester seines Hauses“ nennen. Der Segen, den er den Seinen spendet, ist eine göttliche Wirklichkeit, aber er kann ihnen nicht den Segen des priesterlichen Amtes spenden, er kann ihnen nicht, im Falle von schweren Versündigungen, Absolution erteilen, selbst nicht, wenn er selber Priester wäre. In seinem Hause ist Niemand Priester oder Engel, und es ist die Äußerung eines unklaren Gefühls bei wenig gesunder Unterscheidung, wenn Diener der Kirche

Amtshandlungen an ihren Angehörigen mit Vorliebe selbst vornehmen. Auch Frauen und Kinder müssen den Segen des HErrn als des Priesters in Seinem Hause suchen.

Mit der Unterscheidung zwischen Hirtenarbeit und Beichtvaterarbeit hängt eine andere Unterscheidung zusammen, die sowohl von den Gemeindegliedern wie von den Beichtpriestern geübt werden muß, nämlich hinsichtlich der Fälle, die eine Privatbeichte und Absolution erforderlich machen. Es gilt hierfür die allgemeine Regel, daß der, dessen Gewissen mit Sünden beladen ist, sich an seinen Beichtiger<sup>1</sup> wenden solle. Die Entscheidung und die Verantwortlichkeit dafür, ob und was ich beichten soll, liegt gänzlich bei mir selbst. Eine jede Beichte soll hervorgehen aus dem sehnlichen Verlangen, einer unerträglichen Bürde ledig zu werden. Kann ich mich aus falscher Scham nicht entschließen, meine ganze Last zu offenbaren, so bin ich es selbst, der weiter unter dem Druck des Nichtgebeichteten zu seufzen hat. Der Priester mag den Beichtenden ermuntern, sein Gewissen ganz zu erleichtern; aber er darf ihn nicht examinieren, ob die gebeichtete Sünde etwa noch besondere erschwerende Nebenumstände gehabt oder ob er etwa noch andere Sünden begangen habe. Da-

---

<sup>1</sup> Beichtiger (veraltet für: Beichtvater; Duden.)

mit, daß Jemand gesündigt hat, hat er nicht seine Menschenwürde, seine Selbständigkeit und seine Selbstverantwortlichkeit verscherzt; der Priester darf ihn nicht wie einen Unmündigen behandeln und gän- geln wollen. Er steht dem Büsser weder als Richter noch als "Seelenleiter" gegenüber, sondern auch in diesem Falle wie immer als "Gehilfe seiner Freude" (2. Kor. 1, 24).

Bei aller durch die Gemeindeglieder selbst geüb- ten Unterscheidung kommt es nun dennoch überaus häufig vor, daß die vor den Priester gebrachten Dinge nicht wirkliche Sünden sind, die ein beichtväterliches Verfahren nötig machen, sondern Anfechtungen und Nöte, denen die Betreffenden in Folge eines vielleicht krankhaft zarten Gewissens und eines nicht hinläng- lich erleuchteten Urteils zu großes Gewicht beilegen. Es wäre ebenso lieblos wie unklug, die Klagen Solcher Leute, selbst wenn sie sie schon öfters vorgebracht hätten, etwa mit einem Wort des Tadels über ihren Kleinglauben abzuschneiden. Man würde sie damit nur verletzen, ohne ihnen zu helfen. Hier kommt die Geduld des Hirten, welche die Stärke seines Amtes bildet, zur Anwendung. Der Priester hört einen Sol- chen aufmerksam bis zu Ende an, geht auf alle seine Beunruhigungen, die vielleicht nur Selbstquälereien sind, ein, mit dem Ziel im Auge, den Angefochtenen nicht nur zu trösten, sonder auch zu heben und zu

stärken, damit er männlicher und selbständiger wer- de, und Kleinigkeiten, die er als ein Getaufter und Versiegelter selbst überwinden kann, nicht ansehe wie eine schwere Last, unter der er ohne fremde Hilfe zusammenbrechen müsse.

Was eignet sich denn aber wirklich zu einer Beichte? Nicht solche Sünden, die der ganzen katho- lischen Kirche gemeinsam sind, wie Spaltung, Verlas- sen der Wege Gottes und Verdunkelung Seiner Ehre vor der Welt; auch nicht solche täglichen Verstöße und Versäumnisse, die der Einzelne mit allen andern Menschen teilt. Die ersteren bekennen wir im Namen der ganzen Kirche in den Sündenbekenntnissen der Gottesdienste, und werden von dieser Gesamtschuld durch die darauf folgende Absolution gereinigt. Unse- re eigenen täglichen Fehler und Versäumnisse be- kennen wir vor Gott im Kämmerlein und empfangen auf solches Bekenntnis von Seiner Barmherzigkeit und Treue sogleich Vergebung und Reinigung.<sup>2</sup> Aber

---

<sup>2</sup> Anmerkung: „Die Sündenbekenntnisse der Kirche im öffentli- chen Gottesdienste beziehen sich auf die Sünden der Kirche in allen Teilen und in allen Jahrhunderten, die noch heute fortge- hen. Wie die Gottesdienste selbst die Dienste der ganzen Einen Kirche sind, so sind auch alle einzelnen Teile der Gottesdiens- te, also auch die Sündenbekenntnisse nur auf die Kirche zu be- ziehen. Um diese Gottesdienste recht zu feiern, müssen wir vor Gott im vollen Bewusstsein unserer Taufe treten, die „der Bund

eines guten Gewissens mit Gott durch die Auferstehung Jesu Christi“ ist. Wie das Lamm Gottes nur in persönlicher vollkommener Reinheit die Sünden der Kirche nur in der Taufgnade, also in der Gerechtigkeit und Heiligkeit, die wir in Christo haben, vor Gott bekennen. Die Sünden der Welt lagen auf dem HErrn, weil Er ein Mensch und von Gott gesendet war, das Lamm Gottes zu sein. So bekennen wir die Sünden der Kirche vor Gott, weil wir getauft, also eins mit der ganzen Kirche sind, und weil es uns befohlen ist, für sie und für alle Menschen einzutreten. Wie der Allheilige im Himmel die Fürbitte darbringt, so können auch wir nur in Seiner Reinheit und Heiligkeit daran Anteil nehmen, indem wir im Heiligen Geiste mit eintreten in das Allerheiligste des Himmels. Von der Gesamtschuld der Sünden der Kirche (und der Welt) sind wir durch die Absolution zu Beginn des Gottesdienstes gereinigt; von den eigenen durch die Vergebung, die wir persönlich gesucht und gefunden haben: und zwar durch Beichte und Absolution, wenn es sich um wirkliche Übertretungen eines der heiligen zehn Gebote handelt, und von bewussten oder unbewussten Versäumnissen oder Fehlern durch unser Bekenntnis im Kämmerlein und durch die Worte des Vaterunsers. Was bedeutete sonst der Gebrauch des Weihwassers, durch welches wir erinnert werden „an die Gnade, in der wir stehen?“ Jeder Einzelne soll und kann mit völlig versöhntem Gewissen, in der Freude und Zuversicht der Kindschaft und in der gewissen und zuversichtlichen Hoffnung auf „das Erbteil der Heiligen im Licht“ in die Kirche treten und zur Befestigung dieses Gnadenstandes das Weihwasser gebrauchen. Das erscheint aber unerreichbar, wenn unsere mannigfaltigen persönlichen Übertretungen, deren wir uns kaum bewusst sind, erst durch die Absolution im Gottesdienst abgewaschen würden.“ (Aus der Belehrung eines Dieners A. K.) Hieraus ergibt sich auch, dass es falsch ist, die Leute zu be-

es gibt andere persönliche Übertretungen göttlicher Gebote, die über das Maß gewöhnlicher Fehler hinausgehen; es gibt Todsünden (nicht nur in dem einzigartigen Sinne, in welchem der Ausdruck 1.Joh. 5, 16 gebraucht wird, so er dasselbe zu bedeuten scheint, wie das Hebr. 6, 4-6 Gesagte; nicht Todsünden in der falschen römischen Unterscheidung von läßlichen Sünden; denn keine Sünde ist an für sich läßlich, sondern bei einer jeden ist die Vergebung ein freies Geschenk der göttlichen Barmherzigkeit) – aber es gibt Todsünden, die im Unterschied von anderen weniger unheilvoll wirkenden Fehlern und Übertretungen das neue Leben im Menschen mit Vernichtung bedrohen, wenn nicht ein besonderes göttliches Heilverfahren eintritt; es gibt böse Gewohnheiten, die dem Menschen zur zweiten Natur geworden sind, so daß er unfähig ist, sich ihrer Macht zu entziehen. Der Zustand des Menschen in allen solchen Fällen ist schrecklich und gefährvoll, Er gleicht der unvernünftigen Kreatur, die sich nach der Schwemme wieder im

---

lehren, sie dürften nicht zur heiligen Kommunion gehen, wenn sie nicht an dem Sündenbekenntnis zu Beginn der heiligen Eucharistie teilgenommen hätten – als ob dies ein Stück ihrer persönlichen Vorbereitung wäre. Mit dieser soll Jeder vorher zu Hause fertig sein, indem er sich vor Gott prüft und sein Gewissen im Glauben reinigt. Allerdings sollte Niemand ohne Not zu Beginn des Dienstes fehlen, um der oben dargelegten katholischen Bedeutung des Sündenbekenntnisses wissen.

Koth gewälzt hat; es ist mit ihm ärger geworden, als es vor seiner Taufe mit ihm stand, da er doch ein Kind des Verderbens und des Zornes war; er ist im Begriff, ein zweifach Erstorbener zu werden, reif zur Ausrottung und zur Überantwortung an das ewige Feuer. Besonders zahlreich sind Sünden gegen das siebente Gebot, von welchen der Apostel sagt, daß sie nicht geringeres sind, als Christi Glieder zu nehmen und Hurenglieder daraus zu machen (1. Kor. 6, 15 ff.), wodurch der Heilige Geist schwer betrübt und gereizt wird, Seinen entweihten und besudelten Tempel für immer zu verlassen.

Dennoch ist auch in so verzweifelten Fällen noch Hoffnung, und nicht nur, wie die alte Kirche meinte, Hoffnung auf schließliche Begnadigung am Tage des Gerichts, sondern Hoffnung auf völlige Vergebung, Heilung und Befreiung noch in diesem Leben. Aber es bedarf dazu nichts weniger als eine Tat der göttlichen Allmacht von nicht geringerer Bedeutung als jene Tat Gottes, durch welche Er den Menschen einst bei der Taufe errettete von der Obrigkeit der Finsternis und versetzte in das Reich Seines lieben Sohnes. Wie nun Gott diese wiedergebärende Äußerung Seiner Allmacht an das Sakrament der Taufe geknüpft hat, so jene rettende und wiederherstellende Äußerung Seiner Allmacht an das Sakrament der Beichte.

Es handelt sich dabei keineswegs nur um Vergebung der begangenen Sünden. Diese, nämlich den Erlaß der verwirkten Strafe ewiger Verdammnis, gewährt Gott allen Menschen, auch Juden und Heiden, die Ihn unter Berufung auf Christi Verdienst darum anflehen. Bei einem Getauften, der in schwere Sünden gefallen ist, ist noch etwas Anderes nötig, nämlich seine sakramentale Wiederherstellung in den Stand der Gnade, die Heilung der tödlichen Wunde seiner Seele, seine Lösung von den Ketten der Sünde (Wie es in einem Gebete der Kirche heißt<sup>3</sup> „O Gott, dem es immerdar eigen ist, barmherzig zu sein und zu vergeben: nimm unsere demütigen Bitten an, und gib, daß wir, obwohl mit der Kette unserer Sünden gebunden, durch Dein großes und herzliches Erbarmen davon gelöst werden; zur Ehre Jesu Christi.“) Es ist sehr wohl möglich, daß Jemand Vergebung seiner Sünden auf sein Gebet empfangen hat, ohne doch, in Ermangelung einer Privatabsolution, völlige Heilung und Wiederherstellung empfangen zu haben, und die Folge davon ist oft, daß dieselben Sünden immer wieder begangen werden. Dies nimmt man häufig auch bei gläubigen Protestanten wahr. Das an sich rechtmäßige, aber in seiner Vereinzelnung mißbräuchliche Vertrauen auf die reinigende Kraft des Blutes Christi läßt sie, bei Unkenntnis oder geringachtung Seiner

---

<sup>3</sup> Litanei, vor dem Schlussgebet.

sakramentalen Gnade, ihr Leben in einem beständigen Wechsel von Sünde und Reue zubringen, so daß sie keine Fortschritte im geistlichen Leben machen, und einem Menschen gleichen, der, in Folge von nicht geheilten offenen Schäden an seinem Leibe, seinem Beruf nur notdürftig und unter beständigen Schmerzen nachgehen kann. Die Gerechtigkeit erfordert zu sagen, daß die geistlose und leichtfertige Handhabung der Beichte in der römischen Kirchen- Abteilung von ganz ähnlichen Folgen begleitet ist.

Auch für schwere Übertretungen, die man in Unwissenheit begangen hat, und deren schweres Gewicht einem erst nachträglich klar wird, ist das Sündopfer, das Vorbild der Beichte, verordnet (3. Mose 4, 13-14). Unwissenheit rechtfertigt nicht, und Niemand darf meinen, weil er die Tragweite seiner Sünde nicht gekannt, oder weil er sie hinterher ganz vergessen hat, sei dieselbe unschädlich geblieben. Freilich, wird Jemand nach empfangener Privatabsolution inne, daß er diese oder jene Sünde zu beichten unterlassen hat, nicht absichtlich und bewußt, sondern weil sie ihm trotz sorgfältigster Erforschung seines Gewissens nicht einfiel oder nicht als Sünde erschien, so wird er gut tun, dies dem Beichtvater zu offenbaren, aber er bedarf keiner neuen Absolution; die in Aufrichtigkeit und Einfalt empfangene Verge-

bung und Befreiung erstreckt sich auch auf jene vergessenen Sünden.

Es ist eigentlich selbstverständlich, daß Jeder nur seine eigenen Sünden zu beichten hat. Dennoch liegt dem Menschen die Versuchung so nahe, zur Erklärung oder Entschuldigung seiner eigenen Fehler gleichzeitig die Sünden Anderer anzugeben; so kommt es, daß ein Ehemann in der Beichte nicht nur aussagt, wie er sich gegen Weib und Kinder und andere Hausgenossen vergangen hat, sondern daß er zugleich anbringt, wie er dazu durch die Fehler der seinen verleitet oder gereizt worden sei. Weniger unwürdig ist ein anderer Beweggrund, wenn ein Büßer meint, seinen Abscheu gegen seine Sünde auch dadurch ausdrücken zu müssen, daß er rücksichtslos seine Mitschuldigen nennt. Das Gleiche kann aus einem mißverstandenen Eifer für das Seelenheil der bei der Sünde Beteiligten oder aus einer verkehrten Fürsorge für das Wohl der durch die Sünde bedrohten Gemeinschaft hervorgehen, wie, wenn ein kirchlicher oder politischer Empörer es der Kirche oder dem Vaterlande schuldig zu sein glaubt, dem Beichtvater diejenigen zu nennen, die seinen Irrlehren Beifall geschenkt oder seinen Umsturzplänen ihre Unterstützung zugesagt haben. Allen derartigen Versuchen, andere Personen in die Beichte hineinzuziehen, muß der Beichtvater mit Entschiedenheit entgegenreten.



Er muß in sich selbst jede Regung der Neugier wie jedes ungeordnete Verlangen, auch anderen zu helfen, unterdrücken und dem Büsser ermahnen, sich jeder Abschweifung und jedes unnötigen Plauderns zu enthalten und sich streng auf den Punkt zu beschränken, auf welchem sein eigenes Gewissen beladen ist. Sind Mitschuldige unter den dem Priester ebenfalls Anbefohlenen vorhanden, so muß dieser es in gläubiger Geduld dem Wirken des Heiligen Geistes überlassen, auch diese zur Beichte zu treiben.

An die bisher behandelte Frage, wer beichten solle, und was zu beichten sei, schließt sich nun die andere Frage, wem gebeichtet wird, und wer die Absolution erteilt. Die Antwort darauf ist diese: der Vater hat die Macht zu lösen und zu binden dem Sohne und Niemandem sonst übergeben, und in der Zeit Seines Wandels auf Erden übte Er sie in Person aus. Als Er im Begriffe stand, die Erde wieder zu verlassen, traf Er Fürsorge, daß die Zurückbleibenden und alle späteren Geschlechter nicht nur nicht schlechter daran wären, als die Wenigen, die Ihm auf Erden begegnet waren, sondern daß auch in dieser Hinsicht Sein Wort wahr würde: „Es ist euch gut, daß Ich hingehe.“ Dies tat Er, indem Er unmittelbar Seinen Aposteln und durch sie allen Priestern Seiner Kirche Vollmacht und geistliche Unterscheidung gab, in Seinem Namen

und darum mit gleicher Wirkung wie Er Sünden zu vergeben und zu behalten.

Auch dies ist in der Pfingstgabe des Heiligen Geistes enthalten; auch zu diesem Zwecke ist Jesus im Heiligen Geiste gekommen und hat Wohnung in Seiner Kirche genommen, um in der Fülle Seiner Allgewalt bei ihr zu sein alle Tage bis an der Welt Ende. Es ist Jesus, der die Beichten Seines Volkes hört; in Sein Ohr sprechen die Gefallenen und Bekümmerten, zu Ihm, dem sie, als dem mitleidigen und treuen Hohenpriester, alle Geheimnisse anvertrauen und alle Missetaten entschleiern können. Es wäre eine unerhörte Zumutung, wenn Jemand gehalten würde, sich zu Seinesgleichen in der Weise auszusprechen, wie es in der Beichte nötig ist; die Aussprache geschieht zu dem HErrn, und der HErr ist es auch, der den Bußfertigen absolviert. Aber Er tut Beides durch Seine Diener, in welchem Er auch zu diesem Zwecke durch den Heiligen Geist gegenwärtig ist, sie erleuchtend darüber, ob sie absolvieren sollen oder nicht, und den durch sie gesprochenen Worten göttliche Wirksamkeit verleihend. So muß der Büsser den Priester ansehen, dem er beichtet, nicht als ein anderes menschliches Individuum, sondern als einen Diener Christi, der, in seine priesterlichen Gewänder gekleidet, ihm ein Sinnbild und Unterpfand der Gegenwart des HErrn

Selbst ist, um ihn anzuhören und ihm Hilfe zu gewähren.

So muß aber auch der Priester sich selbst ansehen, nicht in verkehrter Weise, indem er auf sein Amt pocht und unbedingt das Vertrauen der Laien in Anspruch nimmt, sondern berufen, den HErrn darzustellen und Seine Werke zu wirken, muß er darnach trachten, in seinem Amte wie außerhalb desselben denn Vorbilde Christi ähnlich, und gesinnt zu sein wie Er. Zwei Eigenschaften des HErrn tun einem Beichtvater besonders not: Seine Barmherzigkeit und Seine Verschwiegenheit. Wer kalt ist und stolz auf sein Amt, wer pharisäisch Verachtung oder Widerwillen gegen den Beichtenden in seinem Herzen empfindet, wer handwerksmäßig in geistloser Erfüllung der Rubriken und Vorschriften seine Arbeit tut, ohne dass ihm wirklich an der Befreiung und Errettung des Sünders etwas liegt, der wird auch Niemanden helfen können. Noch schlimmer freilich ist ein Priester, der das, was er in der Beichte gehört hat, als sein Eigentum betrachtet, das er unter Umständen auch anderen mitteilen könne oder gar müsse. Beichten gehören nicht in die Berichte an die Vorgesetzten; die Kirche kennt keine Konduitenlisten<sup>4</sup>, in welchen auch die vorgekommenen Beichten notiert werden. Sie ge-

---

<sup>4</sup> Führungsliste. Konduite (veraltet für: Führung. Duden).

hören auch nicht in einen Austausch amtlicher Erfahrungen, wie er unter Amtsbrüdern vorkommt, noch weniger in eine Unterhaltung ähnlichen Inhalts in gemischter Gesellschaft, wo Wichtigtuerei oder die Sucht, etwas Interessantes zu erzählen, leicht und unvermerkt über die heilige Grenze führen, die ein Diener Gottes inne halten soll. Der frevelhafte Vertrauensbruch, daß Geistliche die ihnen anvertrauten Beichtgeheimnisse als Zeugen vor Gericht bekannt gemacht und dadurch zur Verurteilung von Verklagten beigetragen haben, hat das Institut der Beichte mehr in Verruf gebracht, als alle in der römischen Praxis ihm anhaftenden Mißbräuche. Das Geheimnis des HErrn darf auch auf Verlangen der weltlichen Obrigkeit nicht preisgegeben werden. Auch die oft nicht unbegründete Befürchtung, daß die verheirateten protestantischen Geistlichen ihren Frauen gegenüber nicht verschwiegen sein könnten, hat die Privatbeichte unter Protestanten so selten werden, wenn nicht verschwinden lassen. In der Tat ist es schändlich, wenn ein Diener der Kirche seiner Ehefrau amtliche Dinge, von Beichtgeheimnissen ganz zu geschweigen, mitteilt – schändlich nicht nur gegen die Kirche, die er verrät, sondern ebenso gegen seine Frau, welcher er damit eine Bürde auflädt, die sie unmöglich tragen kann. Das ist ein rechter Beichtvater, dessen Herz ergrimmt über die Macht der Sünde, aber zugleich von Mitleid und Erbarmen gegen den Sünder überfließt,

der über der Ehre des HErrn die Ehre des Büßenden nicht außer Acht läßt, der da hört, als hörte er nicht, weiß als wüßte er nicht, so daß er auch nicht einmal sich selbst mit der Erinnerung an die vorgekommenen Beichten späterhin beschäftigt.

Dies unverbrüchliche Geheimnis, welches die Beichte umgibt, schließt schon an und für sich alle bürgerlich nachtheiligen Folgen für den Beichtenden, selbst, wenn ihm die Absolution versagt werden müßte, aus, wie früher dergleichen eintrat, als der weltliche Arm den Dienern der Kirche zu Gebote stand, und dem kirchlichen Bann die weltliche Ächtung auf dem Fuße folgte und den Betroffenen nicht selten geradezu dem Hungertode preisgab. Dafür aber ist das, was die Kirche im Namen des HErrn tut, von größeren und weitreichenderen Folgen begleitet: Gott bestätigt, was Seine Diener nach Seinem Willen ihm, indem Er dem Absolvierten wirklich die Last abnimmt, so daß er wie neugeboren aus der Beichte kommt, und nicht selten auch die äußeren Folgen der Sünde aufhebt, während Er den Unbußfertigen, der von der heiligen Kommunion ausgeschlossen werden muß, in seinem Geiste und oft auch an seinem Leibe und in seiner äußeren Existenz schwer heimsucht, um ihn zur Besinnung zu bringen. So bestätigt Gott, daß die Kirche wirklich göttlichen Ursprungs ist, und ein Recht hat, in Seinem Nahmen zu reden und zu han-

deln, eine Tatsache, welche die Diener der Kirche zu um so vorsichtigerer und gewissenhafterer Ausübung ihres Amtes veranlassen muß, damit nicht durch die Erfolglosigkeit ihres Thuns Gott verunehrt werde.

Die Amtsgnade macht es nicht überflüssig, daß der Priester, der in die Lage kommen kann, Beichten zu hören, jedes Mittel wahrnehmen sollte, dessen Gebrauch ihn zur Erfüllung dieser Pflicht tüchtiger machen kann. Dazu ist viel geselliger Verkehr mit den ihm Anbefohlenen gerade nicht geeignet, wohl aber ein Sichbekanntmachen mit der Lebens- Denk- und Handlungsweise aller Schichten der Gesellschaft, besonders der Armen und Geringen, mit den sie bedrohenden Gefahren und Versuchungen, mit den unter ihnen gewöhnlichen Sünden, damit er Beichten und Verständnis hören und guten Rath erteilen kann.<sup>5</sup>

Gerade bei der Beichte ist das Vorhandensein des Vertrauens auch zu der Person des Beichtvaters so unerläßlich, daß die Apostel bestimmt haben, Niemand solle zur Beichte bei einem Priester gezwungen werden, gegen welchen auch nur ein begründetes Widerstreben der betreffenden Person vorläge.

---

<sup>5</sup> Anmerkung: Der Satz ist missverständlich; er ist in dem Sinne zu verstehen: „damit er Beichten hören und Verständnis (hat) und guten Rath erteilen kann.“

Der Beichtstuhl oder der Platz, wo Beichten entgegengenommen und Privatabsolution erteilt werden, gehört an das Westende, an den Eingang der Kirche, vom Altar ebenso weit entfernt wie der Taufstein. Es ist symbolisch falsch, diese Handlung im Chor oder gar im Heiligtum vorzunehmen. Denn schwere Sünden, die eine Beichte nötig machen, schließen aus der Gemeinschaft der Kirche aus, und die Privatabsolution ist das Mittel, wodurch ein Mensch wieder Einlaß und Zugang findet in die heiligen Versammlungen der Kirche und, früher oder später, je nach Maßgabe des Falles, auch zu allen ihren Gnadengütern. „Laßt ihn kommen, wie es in einem Worte der Weissagung über das Sündopfer hieß, wie Einer, der noch nie gekommen ist“ – der gleichsam neu aufgenommen werden muß.

Auch die Beichte, wie alle anderen Gnadenmittel, ist eine katholische Ordnung. Gott hat sie in ihrer Einheit und Kraft durch Seine Apostel wiederhergestellt, nicht nur zum Besten der Christen, die in die Gemeinden unter den Aposteln gesammelt werden oder darinnen aufwachsen, sondern zum Besten aller Getauften. Die Beichtstühle in den Gemeinden mit den wiederhergestellten Ordnungen sollten jedem Menschen offen stehen und gleichsam mit großen Buchstaben die Inschrift tragen: „Kommt her zu Mir *alle*, die ihr mühselig und beladen seid. Ich will euch

erquicken.“ Wie viele Christen verbergen unter einer ruhigen Außenseite ein gebrochenes Herz, eine verwundete Seele; gepeinigt von dem Bewußtsein ihrer Sünden laufen sie von einer Kirche zur anderen, von einem Prediger zum andern, ohne doch Frieden zu finden, den sie allein durch eine Beichte erlangen könnten. Ein jeder Priester sollte darum beständig, wo er sich auch gerade befindet, bereit und willig sein, die Beichte irgend eines Menschen, der sich an ihn wenden mag, zu hören und ihm Absolution zu spenden, nicht etwa nur in dem Falle, daß der Betreffende Gottes Werk in seinem Zusammenhange erkennt und glaubt; es genügt der Glaube, daß Jesus durch die Amtsverrichtung dieses Seines Dieners ihm helfen werde. Damit erlaubt sich der Priester nicht einen Eingriff in ein fremdes Amt und eine Verletzung der kirchlichen Ordnung, sondern er verrichtet eine Nothandlung, gerade so als wenn wir auf Verlangen einem todkranken Kinde die Nottaufe oder einem Sterbenden die Kommunion in Abwesenheit des zuständigen Geistlichen spenden. Die von den Aposteln ordinierten Diener sind nicht Amtsträger einer besonderen kirchlichen Gemeinschaft, auch nicht bloß Diener einer einzelnen Gemeinde, sondern in erster Linie sind sie Diener der katholischen Kirche, berechtigt und verpflichtet, jedem Getauften, der sich an sie wendet, die Segnungen Christi darzureichen.

Was in dieser Hinsicht durch uns geschehen mag, wird verschwindend klein sein im Vergleich mit der Last des Elends und der Sünde, unter der Gottes Volk seufzend einhergeht. Aber abgesehen davon, daß ein einziger solcher Fall der Hilfestellung Anlaß zur Freude im Himmel ist, liegt darin zugleich ein Angeld und Unterpfand dessen, was weiterhin geschehen wird. Bis jetzt sehen wir in Gottes Werk mit Bezug auf die große Menge der Getauften überhaupt nur Anknüpfungen und Anfänge, eine Tränensaat, der aber gewisslich eine Freudenernte folgen wird. Das Wort der Absolution, welches alltäglich durch die Apostel über die ganze Kirche ausgesprochen wird, wird auch darin seine Wirkung haben, daß in der kommenden Zeit alle aufrichtigen Herzen, die mit Sünden beladen sind, Privatabsolution suchen, und auch treue und erleuchtete Priester finden werden, durch die sie ihnen wird.